

**Allgemeine Entgeltordnung
des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (SZHB)
vom 11. Februar 2025**

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 11.02.2025 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem. GBl. S. 305, 311), die auf Grund von § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz, durch die Gemeinsame Kommission am 3. Februar 2025 beschlossene allgemeine Entgeltordnung des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt die Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehr- und Lernveranstaltungen) und für Sprachkompetenz-prüfungen.

**§ 2
Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen des SZHB**

- (1) Für alle Veranstaltungen des SZHB werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Allgemeine Entgeltordnung findet keine Anwendung, wenn die Sprachkurse Pflichtbestandteil des Curriculums der Studierenden sind.
- (3) Das Rektorat der Universität entscheidet, in Abstimmung mit der Gemeinsamen Kommission, über notwendige Änderungen bzgl. der Höhe der jeweiligen Entgelte, auf der Grundlage der Gesamtkalkulation des SZHB.

Entgeltliste gültig ab 1. Oktober 2025 bzw. ab Wintersemester 2025/26:

Teilnehmende	Preis pro 1 SWS
Studierende Uni/HSB/HSBhv/HfK	40 Euro
Studierende Uni/HSB/HSBhv/HfK in Deutschkursen	10 Euro
Mitarbeiter:innen Uni/HSB/HSBhv/HfK, Studierende anderer Hochschulen	80 Euro
Externe	113 Euro

**§ 3
Ausnahmen zur Allgemeinen Entgeltordnung**

Die Hochschulen übernehmen die Kosten für die Sprachangebote für Studierende, die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und einen Nachweis ihres erfolgten Auslandsaufenthalts vorlegen, oder die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland absolviert haben und dies mittels ToR o. ä. nachweisen

können. Die Kosten für belegte Kurse in der Sprache des Ziellandes müssen zunächst von den Studierenden übernommen werden und können nach dem erfolgten Auslandsaufenthalt mittels formlosen Antrags unter Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden. Die Kosten werden für Sprachkurse mit insgesamt maximal 4 SWS übernommen. In den Sprachen Arabisch, Chinesisch, Hebräisch, Japanisch, Koreanisch, Polnisch und Russisch werden Kosten für Sprachkurse mit bis zu 6 SWS übernommen. Weitere Informationen sind der Homepage des Sprachenzentrums zu entnehmen.

§ 4 Härtefallregelung

Auf Antrag können Studierende aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des SZHB. Die Entscheidungsbefugnis kann auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des SZHB übertragen werden.

§ 5 Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen

- (1) Für Sprachkompetenzprüfungen des SZHB werden Entgelte erhoben.
- (2) Unter diese Regelung fallen Sprachnachweise für die Zulassung zum Studium nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 BremHG, für die Zulassung zu Abschlussprüfungen im Rahmen von Prüfungsordnungen sowie für die Bewerbung auf Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland bei Stipendiengewerben.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Gesamtkalkulation und den Durchführungs möglichkeiten.

Entgeltliste gültig ab 1. Oktober 2025 bzw. ab Wintersemester 2025/26:

Prüfungsart	Preis
C1/B2-Prüfung	30 Euro
- schriftliche Wiederholungsprüfung	20 Euro
- mündliche Wiederholungsprüfung	10 Euro
B1-Prüfung	30 Euro
DAAD Sprachzeugnis	20 Euro

§ 6 Verwendung der Entgelte

- (1) Die Entgelte gem. § 2 werden dem SZHB ohne Abzug gutgeschrieben.
- (2) Die Entgelte gemäß § 2 und § 5 dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse sowie Sprachkompetenzprüfungen einzurichten und zu finanzieren.

(3) Das SZHB berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, der Gemeinsamen Kommission über die Verwendung der Mittel.

§ 7 Zahlungsverfahren

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 2 und § 5 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung oder Prüfung.

(2) Die näheren Fristen und das Zahlungsverfahren werden auf der Homepage des SZHB bekannt gegeben.

(3) Berechtigt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Sprachprüfungen des SZHB ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor, gegebenenfalls nach einem Test- und Beratungsverfahren, angenommen wurde.

(4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch das SZHB abgesagt wurde oder die zahlungspflichtige Person an der Teilnahme aus anzuerkennenden, nachgewiesenen Gründen verhindert war. Die Fristen werden auf der Homepage des SZHB bekanntgegeben. Bei Ausfall einer einzelnen Veranstaltung wird diese in der Regel in Absprache mit den Studierenden nachgeholt. Nicht nachgeholt werden in der Regel Veranstaltungen, die auf Grund von Feiertagen sowie höherer Gewalt ausfallen müssen.

§ 8 Rücktritt

Für den Fall des fristgerechten Rücktritts vor Beginn des jeweiligen Kurses wird das Kursentgelt auf formlosen Antrag zurückerstattet. Die Fristen werden auf der Homepage des SZHB bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.02.2008 außer Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung werden von der Gemeinsamen Kommission des SZHB so rechtzeitig evaluiert, dass das Rektorat der Universität alle drei Jahre auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses Beschlüsse zur Bestätigung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Ordnung fassen kann.